



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Der Markt Gars a.Inn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.; Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff; BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Marktgemeindegebiet Gars a.Inn.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Ablöse eines Spielplatzes

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 besteht die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung eines Spielplatzes, welche dadurch zu erfüllen ist, dass die Kosten gegenüber der Marktgemeinde Gars a.Inn übernommen werden (Ablösevertrag). Der Ablösungsbetrag wird beschlussmäßig festgelegt.
- (2) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, darf der Ablösebetrag 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.
- (3) Der Ablösebetrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung gemäß den Vorgaben des Ablösevertrages zur Zahlung fällig.

§ 3 Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung von örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Marktgemeindegebiet Gars a.Inn verwendet.

§ 4 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 03.10.2025 in Kraft.



Gars a.Inn, 01.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Ott".

Robert Otter
Erster Bürgermeister